

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Fachschulen unterstehen, sind für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, Planteil Zulassungen, und für die Einhaltung der Prinzipien der sozialistischen Kaderarbeit verantwortlich.

## IV.

**Rechtsmittel**

## § 8

Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung der Zulassungskommission beim Direktor der Fachschule Einspruch erheben.

## § 9

(1) Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Zulassungskommission der Fachschule entscheidet die Einspruchskommission des Direktors. Ihr gehören an:

- der Direktor oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender,
  - ein Sekretär,
  - je ein Vertreter der FDJ- und Gewerkschaftsleitung.
- Zu den Beratungen der Einspruchskommission kann der Vorsitzende der Zulassungskommission hinzugezogen werden.

(2) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist endgültig.

## § 10

(1) Bewerber werden nur dann zu einem zweiten Direktstudium zugelassen, wenn der Betrieb oder eine andere Institution begründet nachweist, daß dieses zweite Studium gesellschaftlich notwendig und volkswirtschaftlich zu vertreten ist.

(2) Bei Absolventen des Lehrerstudiums bedarf die Aufnahme eines zweiten Direktstudiums der Zustimmung des zuständigen Bezirksschulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(3) Über die Zulassung zu einem zweiten Direktstudium entscheidet der Direktor der Fachschule.

## V.

**Besondere Bestimmungen**

## § 11

Die Zulassung ausländischer Bürger zum Studium in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf der Grundlage staatlicher Abkommen bzw. von Delegierungen gesellschaftlicher Organisationen durch das Ministerium in Abstimmung mit den verantwortlichen zentralen staatlichen Organen.

## § 12

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den Instituten für Lehrerbildung und den pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister und dem Minister für Volksbildung getroffenen Festlegungen.

(2) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den künstlerischen Fachschulen erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister und dem Minister für Kultur getroffenen Festlegungen.

(3) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den Instituten für die Ausbildung von Ingenieurpäd-

agogen und ihnen gleichgestellte Einrichtungen und den Instituten zur Ausbildung von Erziehern für Lehrlingswohnheime erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister und dem Staatssekretär für Berufsbildung getroffenen Festlegungen.

(4) Das Verfahren der Auswahl und Zulassung von Bewerbern an den Fachschulen der bewaffneten Organe regelt der jeweils zuständige Minister in eigener Verantwortung.

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für das Direktstudium an den Fachschulen die Anordnung vom 1. September 1966 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Aufnahmeanordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 643) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1972

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

**Anordnung  
über die Verbindlichkeit  
der „Ordnung der Information  
über Wissenschaft und Technik  
für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“**

vom 5. April 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die „Ordnung der Information über Wissenschaft und Technik für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“ vom 5. April 1972 wird für verbindlich erklärt.

(2) Sie gilt für alle staatlichen Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate und Betriebe und wissenschaftlichen Institutionen, in denen sich Einrichtungen des Informationssystems Wissenschaft und Technik befinden.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Ordnung des Systems der Information über Wissenschaft und Technik für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ vom 18. November 1969 außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1972

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**

**P r e y**

\* Die „Ordnung der Information über Wissenschaft und Technik für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“ vom 5. April 1972 ist von den im § 1 Abs. 2 genannten Institutionen beim Zentralinstitut für Information und Dokumentation, 117 Berlin, Köpenicker Str. 325, zu bestellen.

» Sie wurde den Beteiligten direkt zugestellt.